

4. Änderung

des Bebauungsplans

"Eichenstraße"

Gemeinde Hattenhofen

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Die Gemeinde Hattenhofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl I S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 134); diese 4. Änderung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" als

Satzung

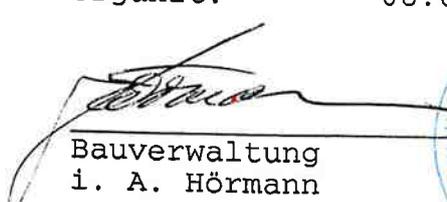
Durch diese 4. Änderung wird die textliche Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Zulässigkeit von Kniestöcken (Nr. 8) wie folgt geändert:

"Die max. Kniestockhöhe darf im Bereich südlich der Eichenstraße und östlich des Steinbergweges bei I+D-Gebäuden nicht wie bisher festgesetzt 0,50 m sondern 0,75 m betragen."

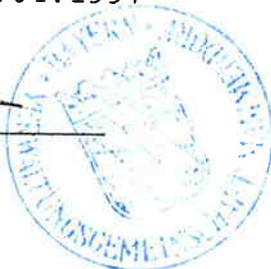
Alle übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Eichenstraße" bleiben durch diese 4. Änderung unverändert und gelten weiterhin.

Mammendorf, den 22.01.1997
ergänzt: 08.04.1997

Hattenhofen, den 16.06.1997


Bauverwaltung
i. A. Hörmann


Peter Dinkel
Erster Bürgermeister



Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen hat in seiner Sitzung vom 22.01.1997 die 4. Änderung des Bebauungsplans "Eichenstraße" beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 14.02.1997 ortsüblich bekanntgemacht.



(Siegel)

Hattenhofen, den 16.06.1997

.....
Peter Dinkel

Erster Bürgermeister

- 2) Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.02.1997 bis 25.03.1997 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und in der Gemeindekanzlei Hattenhofen öffentlich ausgelegt.



(Siegel)

Hattenhofen, den 16.06.1997

.....
Peter Dinkel

Erster Bürgermeister

- 3) Der Gemeinde Hattenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 08.04.1997 die 4. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Hattenhofen, den 16.06.1997

.....
Peter Dinkel

Erster Bürgermeister

- 4) Die Gemeinde Hattenhofen hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" am 23.04.1997 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustV-BauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 06.05.1997, Az. 21V-610-11/6-782 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



Fürstenfeldbruck, den 20. Juni 1997
.....
Kieser
jur. Staatsbeamter

- 5) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 23.05.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt bei der Gemeinde sowie bei der VG Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Hattenhofen, den 16.06.1997
.....
Peter Dinkel
Erster Bürgermeister